

9.Tagung der DFN-Nutzergruppe Hochschulverwaltung Leipzig 11.-13. 2009

Urheberrecht und seine Auswirkungen für die Hochschul-IT

Wolf-Dieter Sepp

Universität Kassel, Institut für Physik
und
Aktionsbündnis “Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft”

Urheberrecht und seine Auswirkungen für für die Hochschul-IT

- . **Einleitung**
- . Um was geht es?
- . Entwicklung des Urheberrechts seit 1990
- . Prinzipien des Urheberrechts
- . Regelungen für Bildung und Wissenschaft im Einzelnen
- . Auswirkungen für die Hochschul-IT

- . Einleitung
- . **Um was geht es?**
- . Entwicklung des Urheberrechts seit 1990
- . Prinzipien des Urheberrechts
- . Regelungen für Bildung und Wissenschaft im Einzelnen
- . Auswirkungen für die Hochschul-IT

Gutenberg Ära (Buchdruck)

Wissenschaftler können ihre Werke nicht selbst herstellen (drucken) und auch nicht selbst verbreiten, sie brauchen dazu die **Hilfe der Druckereien bzw. der Verlage** aber sie können die gedruckten Werke (Bücher) in Bibliotheken frei benutzen.

Übergangszeit (Analogtechnik mit Kopiergeräte und Faxgeräte)

Wissenschaftler können wie früher ihre Werke nicht selbst herstellen (drucken) und auch nicht selbst verbreiten, sie brauchen dazu immer noch die **Hilfe der Druckereien bzw. der Verlage**

aber

sie können die gedruckten Werke (Bücher) anderer **frei** kopieren und auch **frei** per Fax versenden. Jedoch:

Der Aufwand (und Kosten) steigt mit dem Umfang!

Mehrfaches Faxen (Fax vom Fax) verschlechtert die Qualität

Verlage und Autoren erhalten Entschädigungen durch Geräte- und Bibliothekspauschalen.

Post-Gutenberg Ära (Digitales Zeitalter)

Wissenschaftler können ihre Werke mit Hilfe von **Schreib- und Satzprogrammen** selbst druckfertig herstellen, mit Hilfe von **Laserdruckern** drucken und/oder über das **WWW** unbeschränkt verbreiten, **Druckereien und Verlage sind im Prinzip entbehrlich.**

Wissenschaftler können aus dem Netz fremde Werke frei und kostenlos lesen, ausdrucken und abspeichern.

Wissenschaftler können fremde Werke über das **WWW** ohne Kosten und **ohne Qualitätsverluste unbeschränkt weiterverbreiten.**

aber

**Verlage (und Autoren) fordern neue Nutzungsmöglichkeiten!
Und sie setzen sie auch durch!**

Dilemma:

Wissenschaftler sind gewöhnt, freien und ungehinderten Zugang zur Literatur zu haben.

aber

**Urheberrecht verbietet die freie Nutzung,
Nutzung nur nach Maßgabe der Verwertungsrechte der Verleger
bzw. der Urheber.**

Oder auch:

**Wissenschaftler sind sozialisiert durch die
"Gute wissenschaftliche Praxis"**

**Wissenschaftliche Korrektheit von Vorgehensweise und Daten
Freie inhaltliche Benutzung der Werke früherer Autoren
Nennung der Urheber von benutzten Ideen**

Urheberrecht regelt dagegen:

Schutz des Werks in seiner Form

Kein Schutz von Ideen (-> aber im Patentrecht)

Keine Forderung an Wahrheitsgehalt des Werks

- . Einleitung
- . Um was geht es?
- . **Entwicklung des Urheberrechts seit 1990**
- . Prinzipien des Urheberrechts
- . Regelungen für Bildung und Wissenschaft im Einzelnen
- . Auswirkungen für die Hochschul-IT

Entwicklung des Urheberrechts seit 1990

WTO (World Trade Organisation):

1994 *Verabschiedung des TRIPS-Vertrags (Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights)*
Drei-Stufen-Test, DRM

WIPO (World Intellectual Property Organisation):

1996 *Verabschiedung des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO Vertrags über die Leistungen der ausübenden Künstler mit Votum von 127 Staaten*

EU:

2001 *Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.*
Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung bis Ende 2002.

Bundesrepublik Deutschland:

13.11.2003: *Verabschiedung des novellierten Urheberrechtsgesetzes,
Vorbehalt von strittigen Fragen für einen zweiten Korb.*

Seit 2004: *Arbeiten am zweiten Korb bis zu einem Entwurf des
Bundesministeriums der Justiz Anfang 2005,
dann Verzögerung und schließlich hinfällig wegen Neuwahlen.*

Dezember 2005: *Vorlage eines leicht geänderten Entwurfs.*

26.10.2007: *Verabschiedung des novellierten Urheberrechtsgesetzes,
Inkraft getreten zum 1.1.2008
Vorbehalt von restlichen strittigen Fragen für einen dritten Korb.*

Seither: Grünbuch der EU,

Internationale Konferenz des Bundesjustizministeriums zur Weiterentwicklung der Urheberrechts

- . Einleitung
- . Um was geht es?
- . Entwicklung des Urheberrechts seit 1990
- . **Prinzipien des Urheberrechts**
- . Regelungen für Bildung und Wissenschaft im Einzelnen
- . Auswirkungen für die Hochschul-IT

Prinzipien des Urheberrechtsgesetzes:

Grundlagen:

Artikel 27 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen:

(1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Analog im GG der Bundesrepublik Deutschland:

Artikel 5: Informationsfreiheit

Artikel 14: Schutz des Eigentums

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (letzte Änderung vom 13.12.2007):

- 1. Prinzip: Alle Rechte liegen beim Urheber (Autor),*
- 2. Prinzip: Die Urheberrechte sind das Urheberpersönlichkeitsrecht und das Urhebervertragsrecht,*
- 3. Prinzip: Der Urheber „kann“ die Verwertungsrechte durch Verwertungsvertrag an Verwerter (Verlage) weitergeben (verkaufen),*
- 4. Prinzip: Die Verwerter können die Nutzungsrechte an Zwischenhändler (z.B. Bibliotheken) oder Endnutzer weitergeben (verkaufen),*
- 5. Prinzip: Die Endnutzer können (dürfen) die Werke nur im Rahmen der überlassenen Nutzungsrechte nutzen.*

Aber das Gesetz sieht gewisse Einschränkungen der oben genannten Prinzipien 3, 4 und 5 vor, die sogenannten Schrankenregelungen des Urheberrechts.

Urheberpersönlichkeitsrecht:

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar (§29 UrhG), Ausnahme: Tod des Urhebers,

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk (§ 13 UrhG),

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung ... seines Werkes zu verbieten (§ 14 UrhG),

Der Urheber kann ein Nutzungsrecht zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht (§ 42 (1) UrhG),

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 64 UrhG).

Schrankenregelungen zugunsten der Endnutzer:

Ausnahmen vom (Schranken zum) allgemeinen Urheberrecht gibt es für

- *Technisch notwendige Vervielfältigungshandlungen*
- *Benutzung von Vervielfältigungsstücken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht (§ 45 UrhG),*
- *Menschen mit Behinderungen (§ 45a UrhG),*
- *Schulfunksendungen (§ 47 UrhG),*
- *Öffentliche Reden (§ 48 UrhG),*
- *für Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG),*
- *zur Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG),*
- *für „Zitate“ in wissenschaftliche Werke (§ 51 UrhG),*
- *für die öffentliche Wiedergabe, wenn diese keinem Erwerbszweck dient (§ 52 UrhG)*

- . Einleitung
- . Um was geht es?
- . Entwicklung des Urheberrechts seit 1990
- . Prinzipien des Urheberrechts
- . **Regelungen für Bildung und Wissenschaft im Einzelnen**
- . *Auswirkungen für die Hochschul-IT*

Spezielle Ausnahmen (Schranken) gibt es für

- *Öffentliche Zugänglichkeitsmachung für Unterricht und Forschung (§52a UrhG)*
- *Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätze in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§52b UrhG)*
- *Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenem Gebrauch (§53 UrhG)*
- *Kopienversand auf Bestellung (53a UrhG)*

Für diese Ausnahmen sind in der Regel (pauschalisierte) Vergütungen an Verwertungsgesellschaften abzuführen.

Technische Schutzmaßnahmen (DRM)

- **Schutz technischer Maßnahmen:**

Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines ... geschützten Werkes ... dürfen ... nicht umgangen werden ... (§ 95a Abs. 1 UrhG)

- **Durchsetzung von Schrankenbestimmungen:**

... ein Rechtsinhaber (der technische Schutzmaßnahmen anwendet), ist ... verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten ... die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen ... Gebrauch machen zu können.

Dies gilt für:

- **§ 45 Rechtspflege, § 45a Behinderte Menschen,**
- **§ 46 Sammlungen für Kirchen, Schul- und Unterrichtsgebrauch,**
- **§ 47 Schulfunksendungen**
- **§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**
- **§ 53 Vervielfältigungen zum privaten ... Gebrauch (mit vielen Einschränkungen)**

- . Einleitung
- . Um was geht es?
- . Entwicklung des Urheberrechts seit 1990
- . Prinzipien des Urheberrechts
- . Regelungen für Bildung und Wissenschaft im Einzelnen
- . *Auswirkungen für die Hochschul-IT*

DV-technische Auswirkungen:

- **Aufbau zusätzlicher Computer-Arbeitsplätze in Bibliotheken, Hörsälen etc**
- **Einsatz und Vermittlung von DV-Kenntnissen bei Benutzung von DRM**
- **Eventuell Beschaffung von Hard- und Software für Bearbeitung von DRM-Dateien**

Administrative Maßnahmen:

- **Sensibilisierung, Beratung und Schulung von Hochschullehrern und Studierenden über Fragen des Urheberrechts**
- **Klärung von Rechtsfragen --> DFN-Recht?**
- **Erstellung einer FAQ-Liste**

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit**